

Polzeiverordnung zum Schutz der Aachquelle

Auf Grund der §§ 10 und 13 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 1968 (GBl. S. 61, ber. S. 322) mit Änderungsgesetz vom 22. Oktober 1991 (GBl. S. 625) in Verbindung mit § 75 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 01. Juli 1988 (GBl. S. 269) hat der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde der Stadt Aach am mit Zustimmung des Gemeinderats folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt für den Bereich des öffentlichen Gewässers "Aachquelle".

§ 2

Benutzung

Das Tauchen und Baden in der "Aachquelle" sowie das Befahren der Aachquelle mit Wasserfahrzeugen aller Art oder ähnlichen Fortbewegungsmitteln ist verboten.

§ 3

Ausnahmen

Die Ortspolizeibehörde kann auf Antrag von dem Verbot in § 2 Ausnahmen zulassen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 20 Wassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des § 2 dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 3 dieser Polizeiverordnung zugelassen worden ist.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 120 Abs. 2 Wassergesetz mit einer Geldbuße bis zu 200.000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aach, den 27. Nov. 2000

- Ortspolizeibehörde -

Späth, Bürgermeister

